

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 RM. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 RM. durch die Post und unsere Landausträger bezogen 1,54 RM.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für den Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Linsbach, Losen, Miltz-Nohsichen, Mohorn, Mungitz, Neutrichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrensdorf, bei Wilsdruff, Nohsich, Nohsichschönberg mit Perne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Mlenndorf, Unkersdorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 15.

Dienstag, den 3. Februar 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bestimmungen

über die Erstattung eines Teiles der den Armenkassen durch die Unterbringung Armer in Staatsirrenanstalten oder im Pflegeheim Bettinistift entstehenden Aufwendungen.

1. Hat ein Ortsarmenverband des ländlichen Bezirks der Amtshauptmannschaft Weissen einschließlich der Stadt Siebenlehn für eine in einer sächsischen Staatsirrenanstalt als Geisteskranker oder im Pflegeheim Bettinistift zu Coswig als Pflegling oder Siecher untergebracht, bei ihm unterstützungswohntüchtige Person Verpflegskosten zu zahlen, die durch die Leistungen aus dem Vermögen des Unterbrachten — einschließlich der Krankenunterstützungsansprüche desselben, der reichsgesetzlichen oder sonstigen Renten, Pensionen und Beiträge — oder durch Angehörige oder aus Stiftungen nicht ersetzt werden können, so erstattet die Bezirkskasse dem Armenverband die Hälfte der ungedeckt gebliebenen täglichen Verpflegslage, aber nicht mehr als 50 Pfg. für den Tag.

2. Für Pfleglinge, deren Verpflegskosten vom Landarmenverband oder einen anderen Armenverband auch nur teilweise erstattet werden, sowie für solche Pfleglinge, bezüglich deren noch eine solche Erstattungspflicht seitens des unterbringenden Ortsarmenverbandes in Anspruch genommen wird, findet eine Erstattung aus Bezirksmitteln nicht statt.

Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die regelmäßigen Verpflegslage, nicht auf Transportkosten oder Sonderkosten für Bekleidung, Krankenpflege oder Begräbnis der Pfleglinge.

3. Die Erstattung ist — auch wenn der Armenverband seinerseits Vorauszahlungen leisten mußte — nach Ablauf des Kalender- oder Halbjahres, auf welches eine Erstattung verlangt wird, seitens des Armenverbandes unter Vorlegung der einschlägigen Vorbrude und Beibringung der erforderlichen Belege bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu beantragen; nach Ablauf von 3 Monaten vom Schluß des Kalenderjahres ab eingehende Erstattungsanträge sind versäumt und dürfen nicht berücksichtigt werden. Ist jedoch zu der Zeit, zu welcher die Anmeldung erfolgen müßte, die Frage der Unterstützungsverpflichtung noch nicht geklärt, so kann sich der Ortsarmenverband, der vorläufig die Unterstützungslast trägt, durch vorläufige Anmeldung innerhalb der dreimonatigen Frist die spätere Erstattung sichern.

4. Bei der Anmeldung des Erstattungsanspruchs hat der Ortsarmenverband durch seinen gesetzlichen Vertreter die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er sich nach besten Kräften bemüht habe, die Aufwendungen der Armenkasse durch Heranziehung aller ihm bekannten Leistungsverpflichteten zu mindern, daß es aber nicht möglich gewesen sei, andere als die ziffermäßig anzugebenden Erstattungsleistungen zu erhalten, sowie daß auch auf früher teilweise erstattete Verpflegbeiträge nachträglich nichts eingegangen sei.

5. Die Königliche Amtshauptmannschaft ist befugt, alle ihr nötig scheinenden Erörterungen zur Klarstellung des Erstattungsanspruchs zu veranlassen, auch Zeugen zu vernahmen oder vernahmen zu lassen. Soweit hierbei Kosten entstehen und dieselben nicht durch Beschluß des Bezirksausschusses dem Ortsarmenverband wegen unangemessener Geschäftsführung auferlegt werden, fallen dieselben der Bezirkskasse zur Last.

6. Erscheint nach Anstellung der erforderlichen Erörterungen der Erstattungsanspruch begründet, so weist die Königliche Amtshauptmannschaft den Betrag der Bezirkskasse zur Zahlung an. Gänzliche oder teilweise Ablehnung ist unter kurzer Grundangabe dem Ortsarmenverband schriftlich zu eröffnen. Dieser kann binnen 14 Tagen auf Entscheidung durch die Königliche Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuss antragen, bei dessen Entscheidung es unter Ausschluß jedweder Rechtsmittel bewendet.

7. Die Deckung der für die Zuschüsse des Bezirks erforderlichen Summen erfolgt, solange keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, durch Bezirkssteuern, zu denen die Bezirkssteuerpflichtigen des Bezirks mit Ausnahme derjenigen der Städte Weissen, Kossen, Lommaisch und Wilsdruff nach dem für die Bezirkssteuer eingeführten Maßstabe und in der von der Bezirksversammlung beschlossenen Höhe heranzuziehen sind. Der Ertrag dieser Bezirkssteuern ist von allen anderen Einnahmen des Bezirks getrennt zu verwalten und darf nur zu den Zuschusszwecken verwendet werden. Einmalige Lieberhöfe sind im nächsten Jahre in Einnahme zu stellen, Fehlbeträge aber durch Zuschüsse des Bezirks einstweilen zu decken.

Den Ortsarmenverbänden ist es anheimgestellt, den Gemeinden und Gutsbezirken ihres Bereiches die zu diesem Zwecke erhobene Bezirkssteuer aus den Mitteln des Armenverbandes zu erstatten.

8. Sollten der oder die Vertreter eines Ortsarmenverbandes es versuchen, dem Ortsarmenverband durch vorzüglich oder fahrlässig falsche Abgabe der unter 4. erwähnten Versicherung oder sonstiger Erklärungen einen ihm nicht zukommenden Zuschuss zu verschaffen, so fällt, abgesehen von der etwaigen strafrechtlichen oder disziplinarischen Ahndung, nach Beschluß des Bezirksausschusses für die nächsten 3 bis 10 Jahre jeder Bezirkszuschuss an den betreffenden Ortsarmenverband, unbeschadet des Fortdauern der Steuerpflicht der zugehörigen Gemeinden und Wälder, fort.

9. Gehen bei einem Ortsarmenverband nachträglich Zahlungen oder Erstatlungen für Verpflegskosten ein, auf die seitens des Bezirks Zuschuss geleistet ist, so hat er hierüber eingehende Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten. Derartige Zahlungen kommen der Bezirkskasse zur Hälfte, jedoch höchstens mit dem Betrage des tatsächlich geleisteten Zuschusses zu gute.

Bezüglich fahrlässiger oder absichtlicher Unterlassung oder falscher Erstattung dieser Anzeige gilt die Vorschrift unter 8.

Weissen, am 29. Januar 1914.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Weissen.

Der Standesbeamte Lindner in Herzogswalde ist auf sein Ansuchen von diesem Amte entbunden, dagegen der Postagent Oswald Schanze als Standesbeamter und der Friedensrichter Eduard Hartmann als stellvertretender Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Herzogswalde bestellt und verpflichtet worden.

Weissen, den 31. Januar 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Montag, den 9. Februar ds. J., vormittags 10¹/₄ Uhr

findet im Sitzungssaale der amthauptmannschaftlichen Kanzlei öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Anmeldezimmer des amthauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, am 30. Januar 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Montag, den 9. Februar 1914, nachmittags 1¹/₂ Uhr

wird im Sitzungssaale der Königlichen Amtshauptmannschaft hier ein außerordentlicher

Bezirkstag

abgehalten.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge im Anmeldezimmer des amthauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Weissen, den 29. Januar 1914.

102 I

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Auf Grund von § 27 der Wahlordnung wird bekannt gemacht, daß als Vertreter und Erbsamänner zu dem Vorstände der Allgemeinen Ortskrankenkasse für Wilsdruff-Land folgende Personen gewählt worden sind:

I. Arbeitgeber

a) Vertreter:

1. Böhme, Curt, Rittergutsbesitzer, Klipphausen,
2. Schmiedekne, Oskar, Kaufmann, Kesselsdorf,
3. Säulichen, Richard, Gutsbesitzer, Röhrensdorf,

b) Ersatzmänner:

4. Pfäner, Moritz, Gemeindevorstand, Grumbach,
5. Menzner, Otto, Gutsbesitzer, Blankenstein,
6. Diesch, Tischlermeister, Kaufbach,
7. Bädiger, Arthur, Gutsbesitzer, Helbigsdorf,
8. Maune, Otto, Gutsbesitzer, Kleinschönberg,
9. Frohberg, Richard, Mühlenbesitzer, Tanneberg.

II. Versicherte

Gruppe A

a) Vertreter:

1. Weise, Franz, Vogt, Klipphausen,
2. Berger, Oskar, Schirmermeister, Grumbach,
3. Lehmann, Oskar, Tagelöhner, Weistroppe,
4. Schlich, Anton, Waldarbeiter, Nohsichschönberg,
5. Schöndorf, Paul, Wirtschaftsgehilfe, Kesselsdorf.

b) Ersatzmänner:

6. Häfner, Heinrich, Weidewärter, Birkenhain,
7. Pichsch, Reinhold, Wirtschaftsgehilfe, Wilsberg,
8. Ludwig, Kurt, Schirmermeister, Sora,
9. Kohnsdorf, Alfred, Wirtschaftsgehilfe, Kaufbach,
10. Beyer, Oswald, Schirmermeister, Grumbach,
11. Frihsche, Martin, Schirmermeister, Unkersdorf,
12. Anöbel, Gustav, Vogt, Herzogswalde,
13. Kober, Otto, Schirmermeister, Hühndorf,
14. Arnhold, Arno, Wirtschaftsgehilfe, Schmiedewalde,
15. Heerloh, Hermann, Großknecht, Burghardswalde.

Gruppe B

a) Vertreter:

1. Friedrich, Oswald, Bruchmeister, Klipphausen,
2. Schneider, Emil, Steinarbeiter, Klipphausen,
3. Krumbügel, Max, Fabrikarbeiter, Mungitz.

Vorsitzender ist der Rittergutsbesitzer Böhme in Klipphausen und stellvertretender Vorsitzender der Schirmermeister Berger in Grumbach.

Weissen, am 31. Januar 1914.

Nr. 38 Xla.

Das Versicherungsamt der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung die König Albert-Stiftung betreffend.

Am 23. April dieses Jahres sollen die Zinsen der unter Verwaltung des Stadtrats stehenden König Albert-Stiftung an einen, eventuell auch an zwei Bewerber, nach noch näher zu beschließendem Verhältnis auf ein Jahr zur Verteilung kommen.

Zweck der Stiftung ist: Befähigten würdigen und bedürftigen Gewerbsgehilfen und Handwerkslehrlingen, die Söhne hiesiger Bürger sein und die hiesige Volksschule mindestens vier Jahre lang besucht haben sollen, zu ihrer weiteren Ausbildung bare Geldbeiträge aus den Zinsenerträgen der Stiftung zu gewähren.

Bewerber haben schriftliche Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und ihnen zur Verfügung stehenden Zeugnisse beim unterzeichneten Stadtrate einzureichen und in dem Gesuche anzugeben, wo und in welcher Weise sie sich in ihrem Berufe weiterbilden wollen.